

## Steuertipp für Unternehmen und Selbständige: Pflichtangaben bei der Rechnungsstellung nach §14 UStG

Nur eine korrekt ausgestellte Rechnung sichert den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger. Daher sollte bei unzureichenden Rechnungen eine Bezahlung solange zurückgehalten oder gekürzt werden, bis eine gesetzeskonforme Rechnung durch den leistenden Unternehmer nachgereicht wird. Der leistende Unternehmer hat also bei der Ausstellung einer Rechnung größer 250€ brutto folgende Punkte einzuhalten:

- Eindeutige Angabe des Leistungserbringers: Der leistende Unternehmer muss eindeutig bestimmbar sein mit Name und Anschrift. Wahlweise erfolgt die Angabe der Steuernummer oder der Umsatzsteueridentifikationsnummer USt-IdNr. Unternehmer\*innen die Lieferungen und Leistungen innerhalb des Europäischen Binnenmarktes erbringen oder erhalten, benötigen für die Abwicklung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr). Der Besitz einer gültigen USt-IdNr. ist eine der Voraussetzungen dafür, dass diese Lieferungen und Leistungen umsatzsteuerfrei erbracht und erhalten werden können, wenn auch das in dem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige Unternehmen eine gültige USt-IdNr. besitzt. Bei Rechnungen in das Ausland ist die Angabe der USt-IdNr. pflichtgemäß immer anzugeben, um eine Prüfung im [EU Register MwSt-Informationsaustauschsystem \(MIAS\)](#) zur Validierung der MwSt-Nummer zu ermöglichen. Bei Rechnungen ins EU-Ausland sind ferner Buch- und Belegnachweise, unter anderem eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.
- Ausstellungsdatum der Rechnung.
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung: Als Zeitpunkt ist die Angabe des Monats ausreichend. Das gilt auch dann, wenn das Rechnungsdatum mit dem Liefer-/Leistungsdatum übereinstimmt. Letzteres wird als allgemeiner Vermerk auf der Rechnung anerkannt.
- Auf der Rechnung muss eine fortlaufende Nummer vermerkt sein. Als Rechnungsnummern sind nicht nur Ziffern, sondern auch Kombinationen mit Buchstaben zulässig.
- Der gelieferte Gegenstand bzw. die ausgeführte Leistung sind so zu bezeichnen, dass sie eindeutig identifizierbar sind. Sammelbezeichnungen sind zulässig aber nicht Bezeichnungen allgemeiner Art.
- Grundsätzlich müssen diese 3 Positionen einzeln in einer Rechnung aufgeführt sein: Entgelt, Steuerbetrag, Steuersatz/Steuerfreiheit.

Bei Kleinbetragsrechnungen im Inland gilt die Besonderheit: Es reicht die Angabe des Gesamtrechnungsbetrags und des Steuersatzes bzw. des Grundes der Steuerbefreiung.

**Praxistipp:** Eine zeitnahe Korrektur einer Rechnung ist möglich. Es gibt aber viele Sonderfälle, wie Kleinunternehmerregelung, innergemeinschaftliche Lieferung, Abrechnungen für Reiseleistungen ...

*Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.*

Dipl.- Kfm.  
**Gerhard Güllich GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:  
Mo.-Do. 7:30-16:30  
Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.  
**Gerhard Güllich**  
Steuerberater  
Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ohmstraße 9  
91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 / 47 96 – 0  
Fax 09174 / 47 96 50  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



**Jetzt DIGITAL mit  
unseren  
Steuerkanzleien  
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater  
Äußere Brucker Straße 51  
91052 Erlangen  
Tel. 09131 / 80 83 – 0  
Fax 09131 / 80 83 33  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

